



## **Präambel/Allgemeine Hinweise**

### *Dokumentation*

Nachweiserbringung der ausgeführten Leistung des Leistungsstandes der Firma sowie Dokumentation problembehafteter Bereiche.

Diese Vorgaben gelten für Fachbetriebe, die baustelleninterne, schienengebundene Vegetationsleistungen erbringen.

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf Vegetationskontrolle bei Eisenbahnen.

## **I. Kontext der Organisation** (Abs. 4 HLS)

### **1.1 Generelle Forderungen**

keine

### **1.2 Nationale Zusatzforderungen**

keine

## **II. Führungsprozesse** (Abs. 5 HLS)

### **2.1 Generelle Forderungen**

Die technische Leitung hat dafür zu sorgen, dass die Vegetationsmaßnahme entsprechend der Leistungsbeauftragung abgewickelt wird.

Der technische Leiter des Forst- / Vegetationsunternehmens muss nachweisen, dass er bei vergleichbaren Maßnahmen im Bereich der Anlagen bundeseigener und NE-Bahnen schon verantwortlich mitgewirkt hat.

Einhaltung tarifrechtlicher Bestimmungen, z.B. des Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeitnehmer/innen in den Betrieben des deutschen Forstunternehmerverbandes, den angeschlossenen Landesverbänden etc.. Vorlage von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzämter, der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

### **2.2 Nationale Zusatzforderungen**

keine

## **III. Planung** (Abs. 6 HLS)

### **3.1 Generelle Forderungen**

#### *Terminplanung*

Tag-, Wochen-, Monatsliste mit Leistungszuordnung und bei Abhängigkeiten innerhalb der Gesamtmaßnahme Zeit- / Wegediagramm (Bauablaufpläne) mit detailliertem Zeitraster. Berücksichtigung der Vegetationszeiten gem. der jeweils regional unterschiedlichen Naturschutzverordnungen sowie Baumschutzsätzen.

#### *Material & Logistik*

Planung der Maschinen- und Gerätetransporte, Vorbestellung / Organisation von Arbeitszügen für nicht mit Straßenfahrzeugen erreichbare Einsatzstellen



(Arbeitszugeinsätze / Sperrfahrten). Arbeitszugreihungsplan, Be- und Entladung von Arbeitszügen, Abtransport und Entsorgung des anfallenden Materials.

#### *Baustellenpersonal*

Über die Forderung des § 8 Abs. 4 Durchführungsbestimmungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e. V. hinaus ist bei der Durchführung von Vegetationsmaßnahmen qualifiziertes Personal einzusetzen. Die in der Arbeitsaufsicht eingesetzten Mitarbeiter müssen geprüfte Forstwirte bzw. Forstwirtschaftsmeister oder vergleichbarer Fachrichtung sein.

### **3.2 Nationale Zusatzforderungen**

keine

## **IV. Unterstützung** (Abs. 7 HLS)

### **4.1 Generelle Forderungen**

#### *Terminplanung*

Tag-, Wochen-, Monatsliste mit Leistungszuordnung und bei Abhängigkeiten innerhalb der Gesamtmaßnahme Zeit- / Wegediagramm (Bauablaufpläne) mit detailliertem Zeitraster. Berücksichtigung der Vegetationszeiten gem. der jeweils regional unterschiedlichen Naturschutzverordnungen sowie Baumschutzsatzungen.

#### *Material & Logistik*

Planung der Maschinen- und Gerätetransporte, Vorbestellung / Organisation von Arbeitszügen für nicht mit Straßenfahrzeugen erreichbare Einsatzstellen (Arbeitszugeinsätze / Sperrfahrten). Arbeitszugreihungsplan, Be- und Entladung von Arbeitszügen, Abtransport und Entsorgung des anfallenden Materials.

#### *Baustellenpersonal*

Über die Forderung des § 8 Abs. 4 Durchführungsbestimmungen der Überwachungsgemeinschaft Gleisbau e. V. hinaus ist bei der Durchführung von Vegetationsmaßnahmen qualifiziertes Personal einzusetzen. Die in der Arbeitsaufsicht eingesetzten Mitarbeiter müssen geprüfte Forstwirte bzw. Forstwirtschaftsmeister oder vergleichbarer Fachrichtung sein.

### **4.2 Nationale Zusatzforderungen**

keine

## **V. Betrieb** (Abs. 8 HLS)

### **5.1 Generelle Forderungen**

#### *Planung, Arbeitsvorbereitung*

Festlegung durch den technischen Leiter:

Begutachtung, Berücksichtigung von naturschutzrechtlichen- und landschaftspflegerischen Aspekten unter jeweils regional unterschiedlichen Baumschutzsatzungen/ Vorgaben, Erkennen von durch Vegetation verursachten Betriebsgefahren durch Baumkontrollen. Kenntnisse in der Baumstatik. Mängel- und Prioritätenliste aufstellen. Leistungserfassung, Terminabstimmung, Festlegung der Mit- und Nachunternehmerleistungen. Festlegung der für die jeweilige Vegetationsmaßnahme einzusetzenden gleisunabhängigen und gleisabhängigen Großgeräte, wie Mobil- und Kettenhubbühnen, Telekräne, Mammut-Buschhacker, Mulcher, Schreitbagger etc. (Personal- und Maschinendisposition), Grobfassung des Zeitumfanges und der Ablaufplanung.



Kenntnisse über verkehrsbeeinflussende Maßnahmen durch den Einsatz von Arbeitszügen. Durchführung der Vegetationsmaßnahmen, wie freischneiden des Regellichtraumes, des elektrischen Profils, der Signalsichten, Sichtdreiecke etc. ohne Beeinträchtigung der Betriebsanlagen des Eisenbahn-Infrastrukturunternehmens, wie Oberleitungen, Speise- und Saugleitungen, Stromversorgungseinrichtungen, Signalanlagen.

Erforderliche Maßnahmen wie Gleissperrungen, Abschaltung der Oberleitungen/ Speiseleitungen etc. festlegen. Abstimmung und Anmeldung von Betren unter Berücksichtigung der Infrastrukturanlagen. Bestellung von Arbeitszügen und Sicherungsleistungen, Einholen von Genehmigungen, Erstellen von Arbeitsanweisungen, Abstimmen der Arbeitsabläufe mit den zuständigen Organisationseinheiten der bundeseigenen bzw. der NE- Bahnen.

#### *Arbeitsverfahren*

Es dürfen nur Arbeitsverfahren angewendet werden, die die Leistungsvorgaben der Auftraggeber erfüllen. Durchführung nur von Personal mit eisenbahnspezifischen Kenntnissen. Die Leitung vor Ort muß von einem Mitarbeiter wahrgenommen werden der über praktische, eisenbahnspezifische Kenntnisse (SIPO, SAKRA Lehrgang o.ä.) verfügt und einen Nachweis von min. 50 Einsatzschichten und regelmäßige Fortbildungen erbringen kann.

Schneidemaßnahmen nach ZTV- Baumpflege. Fachgerechte Durchführung der Baumfällungen unter Schonung des verbleibenden Bestandes und Einhaltung der eisenbahnspezifischen Vorgaben des Auftraggebers.

#### *Maschinen und Geräte*

Ermittlung der für die einzelnen Arbeitsabläufe bzw. Anwendungsbereiche erforderlichen Maschinen und Geräte. Einhalten der gesetzlichen Auflagen für Maschinen und Geräte sowie der Prüffristen (Wartung).

#### *Baustellenabsicherung*

Der Schutz gegen die Gefahren des Eisenbahnbetriebes ist die Verpflichtung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Sicherung der Baustelle ist eine verkehrssystembedingte Größe. Die in der Vegetationsmaßnahme tätige Arbeitsaufsicht ist über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen durch die Sicherheitsaufsichtskraft (Eisenbahnunternehmen, Sicherungsfirma bzw. die im Auftrag des Eisenbahnunternehmens tätige Sicherheitsüberwachung/ Bauüberwachung) in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nachweislich einzuweisen. Die Arbeitsaufsichten weisen wiederum nachweislich die Mitarbeiter der Durchführungsebene ein.

#### *Dokumentation*

Verfahren zur Sicherstellung der hochwertigen Leistungserbringung.

### **5.2 Nationale Zusatzforderungen**

keine

## **VI. Bewertung der Leistung** (Abs. 9 HLS)

### **6.1 Generelle Forderungen**

keine



## **6.2 Nationale Zusatzforderungen**

keine

## **VII. Verbesserung** (Abs. 10 HLS)

### **7.1 Generelle Forderungen**

keine

### **7.2 Nationale Zusatzforderungen**

keine

## **A. Anlage**

**Unfallverhütung**



### *Unfallverhütung*

Die Mitarbeiter sind laufend gegen Nachweis über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und zu belehren.

#### **Unfallverhütungsvorschriften**

GUV	0.1	Allgemeine Vorschriften
GUV	0.3	Erste Hilfe
GUV	0.5	Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte der Arbeitssicherheit
GUV	0.6	Arbeitsmedizinische Vorsorge
GUV	1.11	Gartenanlagen
GUV	1.13	Forsten
GUV	2.10	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV	3.0	Kraftbetriebene Arbeitsmittel
GUV	3.10	Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz
GUV	4.2	Winden, Hub- und Zuggeräte
GUV	5.1	Fahrzeuge
GUV	6.1	Bauarbeiten
GUV	6.4	Leitern und Tritte
GUV	9.20	Lärm
GUV	10.10	Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöscher
GUV	20.5	Anleitung zur 1. Hilfe
GUV	20.6	Erste Hilfe Material
GUV	20.16	Schutzhandschuh Merkblatt
GUV	20.17	Sicherheitsschuh Merkblatt
GUV	20.44.1.3	Hautschutz
GUV	20.44.1.4	Schutz vor Infektionen
GUV	22.1	Prüfung nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel
GUV	23.2	Merkblatt - Sicherheitsbrief für Handwerker
GUV	23.6	Merkblatt für den Motorsägeneinsatz an Bäumen und in der Baumkrone in Kombination mit der Seilklettertechnik
GUV	50.0.7	Waldarbeit und Baumpflege